

nicht mehr geboten wird, als der Heyn'sche Antrag besagt, das muß ich bezweifeln. Also dieser Antrag gewährt die allerwenigste Sicherheit dafür, daß die Sache so bleibt, wie sie bis jetzt gewesen ist, obwohl der Abgeordnete Heyn gerade es gewesen ist, der gesagt hat, weil es zeither gegangen sei, so werde es auch künftig gehen. — Was die Bemerkungen des Abgeordneten Hensel anlangt, so sind diese zunächst auf die Zahl der Stenographen gegangen. Derselbe hat es nämlich für zu stringent gehalten, wenn im Paragraphen gesagt wird, es sollen sieben bis acht Stenographen angestellt werden. Er hält es für besser, wenn nur gesagt werde, es solle die erforderliche Anzahl Stenographen angestellt werden. Meine Herren, die Deputation hat ihren Vorschlag in Betreff der Zahl der Stenographen nicht aus der Luft gegriffen; sie hat sich über die einschlagenden Verhältnisse, so weit möglich, in Kenntniß zu setzen gesucht, und auf das, was bisher factisch bestanden hat, bei ihrem Vorschlage gegründet. Zeither nun hat man sieben bis acht Stenographen für nothwendig angesehen, und deshalb ist gerade diese Zahl von der Deputation vorgeschlagen worden. Sagt man, der Ausdruck: „erforderliche Zahl“ habe weiter keinen Nachtheil, denn wenn sieben bis acht Stenographen erforderlich wären, würden sie auch angestellt werden, so kann ich dem nicht beistimmen. Denn wenn keine feste Bestimmung getroffen wird, so haben wir keine Bürgschaft dafür, daß, wenn die Regierung ihre Ansicht über die Deffentlichkeit, die sie jetzt kundgegeben hat, ändert, sie nicht vielleicht statt sieben bis acht nur drei bis vier Stenographen anstellt. Man kann dann immer sagen, es sei dies die „erforderliche“ Zahl. Ob aber mit drei bis vier eben so auszureichen sein sollte, wie mit sieben bis acht Stenographen, das muß ich nach den bisherigen Erfahrungen bezweifeln. Ich glaube daher, daß, obschon dieser Vorschlag nicht der allergefährlichste von denen ist, die gemacht worden sind, es immer besser ist, man hält sich an eine bestimmte Zahl, welche auf die zeitherigen Erfahrungen basirt ist. Ist dann von demselben Abgeordneten bemerkt worden, daß die Stenographen nicht bloß nach Analogie des Staatsdienergesetzes behandelt werden möchten, sondern ganz und wirklich nach diesem Gesetze, so lege ich allerdings hierauf wenig Gewicht. Bemerken muß ich aber, daß die Deputation geglaubt hat, wenn einmal ständische Beamte, wie doch der Fall ist, hier in Frage wären, so müßten sie auch möglichst unabhängig von der Regierung gestellt, dürften also nicht als wirkliche Staatsdiener behandelt, sondern nur nach Analogie des Staatsdienergesetzes beurtheilt werden, d. h. in so weit es ihnen zum Vortheil ist. Dies ist der Grund gewesen, der die Deputation zu ihrem Vorschlage bestimmt hat, obschon ich im Uebrigen nochmals hinzufüge, daß dieser Punkt so wichtig nicht ist. Der nämliche Abgeordnete, von welchem diese Bemerkung ausgegangen ist, hat ferner geäußert, darauf, daß wissenschaftlich gebildete Männer zu Stenographen erfordert würden, gebe er seinerseits nicht so viel. Dem müßte ich total entgegen treten. Wer die zeitherigen Landtage mit frequentirt hat und ungefähr weiß, wie die Stenographen nachgeschrieben haben,

welche wissenschaftlich gebildet, und diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall war, der wird es wohl gerechtfertigt finden, wenn die Deputation vorgeschlagen hat, daß künftig die Stenographen wissenschaftlich gebildet sein sollen. Beispiele will ich nicht anführen. Ich könnte sie aber aus den frühern Mittheilungen in großer Menge aufstellen, wenigstens nach dem, was ich selbst erfahren habe. Dies in Bezug auf die Hensel'schen Bemerkungen, wenn und in so weit sie als Anträge gelten sollen. Nächstdem hat auch der Abgeordnete Sani einen Antrag gestellt. Mindestens wird die Folge davon sein, daß auch hierüber eine Abstimmung stattfindet. Er will nämlich, daß der mittelste Satz des Paragraphen in Wegfall gebracht, und nur der erste und letzte angenommen werden sollen. Das genügt mir aber für meine Person nicht; denn gerade im mittelsten Theile liegt das, was den Stenographen in Zukunft eine gesicherte Stellung gewähren soll, und wenn das, was im mittelsten Satze enthalten ist, nicht mehr darin steht, so werden die Stenographen wieder eben so unsicher gestellt sein, wie dormalen. Will man einmal eine Bestimmung treffen, — und das will doch der Abgeordnete Sani auch — so muß man sie auch so treffen, wie die Deputation vorgeschlagen hat. Noch weiter geht der Abgeordnete v. d. Planitz, der das, was der Abgeordnete Sani aufstellt, nicht einmal in das Gesetz gebracht wissen will, sondern schon damit zufrieden ist, wenn es nur als ständischer Antrag hervortritt. Einer Widerlegung dieses Antrags aber glaube ich mich überheben zu können, weil er nicht einmal von der Ministerbank aus gebilligt worden ist, wo man wenigstens zuletzt zugegeben hat, daß es besser sei, etwas in das Gesetz über die Stenographen aufzunehmen. Ich weiß übrigens Fälle, wo der Abgeordnete, welcher den hier fraglichen Antrag gestellt hat, der Meinung gewesen ist, daß es mit einem Antrage in die Schrift keineswegs so gut gethan sei, als mit einer gesetzlichen Bestimmung. Und somit kann ich mich für diesen Antrag gleichfalls nicht erklären. Ein fünfter Antrag ist zuletzt vom Herrn Staatsminister gemacht worden. Nun will ich zwar zugeben, daß er die verschiedenen Ansichten vermitteln soll. Allein das, was die Deputation durch ihren Vorschlag zu erlangen sucht, das wird freilich durch diesen Antrag in keiner Weise erreicht. Es sollen zwar „einige Stenographen unter die Zahl der Staatsdiener aufgenommen werden,“ — so weit geht der Antrag — aber wie viel aufgenommen werden sollen, davon sagt die Bestimmung durchaus nichts. Hiervon aber auch abgesehen, möchte er überhaupt zu wenig gewähren, als daß ich ihn empfehlen könnte. Unter allen Anträgen, die vorgekommen sind, scheint mir daher nur einer, nämlich wenn man das Deputationsgutachten nicht annehmen will, nicht ganz unannehmbar: Es ist das der letzte, nämlich der Antrag meines Freundes Georgi. Aber ganz könnte ich mich auch mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären. Ich will von dem Bedenken absehen, welches schon der Herr Vicepräsident gegen denselben geltend gemacht hat, in Bezug auf die widerrufliche Anstellung der Stenographen, obschon dieses Bedenken durchaus nicht ohne Gewicht ist. Aber ich habe noch einige andere Bedenken zu erwähnen. Erstens scheint